MOTION von Silvia Steiner (CVP, Zürich), Patrick Hächler (CVP, Gossau) und Jean-

Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Integrationsvereinbarung (2), Schaffung von obligatorischen Eltern- und Er-

ziehungskursen vor Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

\_\_\_\_\_\_

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die die Absolvierung von Elternkursen- und Erziehungskursen oder der Nachweis, dass in die um Bewilligung nachsuchenden Migrantinnen und Migranten Gewähr für eine angemessene Erziehung und Förderung ihrer Kinder bieten, als Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen und die Vornahme von Einbürgerungen vorsehen.

Silvia Steiner Patrick Hächler Jean-Philippe Pinto

## Begründung:

Derzeit sind bereits eine Motion und eine Palamentarische Initiative mit dem Ziel, eine erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu gewährleisten, hängig (vgl. Integrationsvereinbarung KR-Nr. 156/2007, Integrationsgesetz KR-Nr. 192/2007). Beide Vorstösse zielen in dieselbe Richtung, setzen aber zuwenig bei der Erziehungsverantwortung von Migrantinnen und Migranten an. Mit dem neuen, ab 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Ausländergesetz (Art. 53 AuG) trifft die Kantone die Verpflichtung, die Anliegen der Integration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen und dabei insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis erleichtern, zu treffen (Art. 53 Abs. 3 AuG).

Massnahmen zur Befähigung von Migrantinnen und Migranten, ihre Kinder selber geeignet zu fördern, um ihnen das berufliche Fortkommen aber auch das gegenseitige Verständnis zu erleichtern, werden zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Elternbildung stellt indes ein wichtiges Element der Integration dar, da auch die Selbstverantwortung der zu integrierenden Personen gefördert wird.

Die bereits hängigen Vorstösse sind deshalb insofern zu ergänzen, als Eltern- und Erziehungskurse als zwingende Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen angesehen werden, wenn die Erziehungseignung nicht in anderer Weise bewiesen wird.